Es fällt uns schwer, mit anzuschauen, welche systematische und rechtswidrige Vollzugspraxis beim Mobilfunkt durch das Verwaltungsgericht BE gedeckt wird. Das sind Anfänge eines erodierenden Rechtstaates!

Willkürlicher Entscheid des Verwaltungsgerichtes BE

***Von**: Daniel Laubscher [mailto:daniel.laubscher@plannetzwerk.ch]*
***Gesendet**: Donnerstag, 15. Februar 2024 16:21*
***An**: verwaltungsgericht.bern@justice.be.ch*
***Cc**: ‚Christian Oesch, Präsident Schweizerischer Verein WIR'; prevotec@bluewin.ch; ‚Neuhaus Christoph, BVD-GS'; ‚Nyffenegger Ulrich, WEU-AUE'; info@pflugshaupt-consulting.ch*

Sehr geehrte Damen und Herren

Da Sie nicht auf e-Mails reagieren, erhalten Sie beiliegendes Schreiben morgen per Einschreiben.

Es würde uns natürlich sehr freuen, eine Antwort und Stellungnahme zu diesem Sachverhalt von Ihnen zu bekommen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Für die im Einschreiben Unterzeichnenden.

Freundliche Grüsse

Daniel Laubscher
Ortsplanung/Stadtplanung/Raumplanung

Laubscher plannetzwerk.
Kreuzgasse 16
3294 Büren an der Aare

Schweizerischer Verein WIR
Association suisse WIR
Associazione Svizzera WIR
Swiss Association WIR
Postfach 0
3619 Eriz

Gigaherz.ch
Flüehli 17
3150 Schwarzenburg

Verwaltungsgericht
des Kantons Bern
Speichergasse 12
3011 Bern

Büren an der Aare, Eriz und Schwarzenburg, 15. Februar 2024

Willkürlicher Entscheid des Verwaltungsgericht BE
Urteil vom 11. Dezember 2023 100.2022.242U Gemeinde Leuzigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Urteil vom 21. August 2023 (100.2021.300U) hiess das Verwaltungsgericht eine Beschwerde in Büren an der Aare gut, welche aufzeigte, dass der Korrekturfaktor (=Sendeleistungserhöhung) bei einer adaptiven Antenne im Bagatellverfahren (=Baubewilligungsbefreiung) ohne neues Baugesuch und ohne öffentliche Publikation rechtswidrig in Betrieb genommen wurde. Der Beschwerdeführer obsiegte vollumfänglich und die Beschwerde wurde zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Mit Urteil vom 11. Dezember 2023 (100.2022.242U) wies das Verwaltungsgericht eine Beschwerde der Baubehörde Leuzigen ab, obwohl es sich um den genau gleichen Sachverhalt einer adaptiven Antenne wie in Büren an der Aare handelte. Als Begründung wurde ins Recht gelegt, dass die Antenne in Leuzigen ohne Korrekturfaktor betrieben würde. Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass der Korrekturfaktor zwischenzeitlich für den Zeitraum von mehreren Monaten aufgeschaltet worden war, ändere an der Sache nichts!

Das Verwaltungsgericht stützte sich einzig auf die Aussage der MF-Betreiberin Swisscom, welche schriftlich bestätigte, dass die Antenne am 18. August 2022 mit der Sendeleistungserhöhung aufgeschaltet worden war jedoch ab sofort wieder ohne Korrekturfaktor betrieben würde.

Dass es sich dabei um eine Falschaussage handelt, bestätigt nun die Liste des AUE vom 10. Januar 2024 (Beilage). Dort ist ersichtlich, dass die streitbetroffene Antenne mit Korrekturfaktor aufgeschaltet ist. Sie war dies auch am 15. September 2023, als die Plattform Infosperber aufdeckte, dass der Kanton BE die Anwohner von Mobilfunkanlagen austrickst


Schweizerischer Verein WIR
Association suisse WIR
Associazione Svizzera WIR
Swiss Association WIR
Christian Oesch, Präsident
Brief ans Verwaltungsgericht zum
Willkürlichen Entscheid

[Brief (PDF)]

und bereits 387 Anlagen rechtswidrig, ohne neues Baugesuch mit einer Sendeleistungserhöhung in Betrieb genommen wurden.

Damit ist nachgewiesen, dass Swisscom wissentlich eine Falschaussage gemacht hat. Gelogen hat Swisscom auch mit der Aussage, dass der Korrekturfaktor kurz nach dem 18. August 2022 wieder abgeschaltet worden sei.

Die betroffene Antenne war demnach trotz entgegenstehender Behauptung von Swisscom sowohl am 15. September 2023 als auch am 10. Januar 2024 mit dem Korrekturfaktor aufgeschaltet in Betrieb. Zwischenzeitlich hat das Verwaltungsgericht am 11. Dezember 2023 wie bereits erwähnt die Beschwerde der Gemeinde Leuzigen abgewiesen.

Swisscom hat sich also durch mehrfache Falschaussage vor Verwaltungsgericht, die Abweisung der Beschwerde der Gemeinde Leuzigen unrechtmässig erschlichen.

Entscheidend ist jedoch dass das Verwaltungsgericht seine Aufgabe und Verantwortung als unabhängige Verwaltungsjustiz nicht wahrnimmt und trotz Verfahrensantrag, die Abschaltung sei objektiv und nachvollziehbar zu belegen, einfach behauptet, der Korrekturfaktor sei abgeschaltet worden.

Damit verweigert das Verwaltungsgericht eine unabhängige, tatsächlich und rechtlich korrekte Sachverhaltsfeststellung und bevorzugt damit die MF-Betreiberin Swisscom.

Es stehen noch weitere Urteile mit gleichem Sachverhalt vor Verwaltungsgericht an. Sollten weiterhin rechtswidrige Sachverhaltsdarstellungen durch das Gericht geduldet und geschützt werden, behalten wir uns vor, strafrechtlich dagegen vorzugehen.

Es fällt uns schwer mit anzuschauen, welche systematische und rechtswidrige Vollzugspraxis beim Mobilfunk durch das Verwaltungsgericht BE gedeckt wird. Das sind Anfänge eines erodierenden Rechtsstaates!

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Daniel Laubscher	Christian Oesch	Hansueli Jakob
Geschäftsinhaber	Präsident	Präsident
Laubscher plannetzwerk	Schweizerischer Verein WIR	Verein Gigaherz

Beilage Liste AUE vom 10. Januar 2024

Kopie: Gemeinderat Leuzigen